

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text.

**Satzung zum
verantwortungsvollen Umgang mit der Forschungsfreiheit und den Forschungsrisiken
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(FES)**

vom [Datum]

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 5

In der konsolidierten - nicht amtlichen – Fassung vom 20. Februar 2024.
Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

**Satzung zum
verantwortungsvollen Umgang mit der Forschungsfreiheit und den Forschungsrisiken
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(FES)**

vom **[Datum]**

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeines.....	3
§ 1	Zweck der Satzung.....	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Bindung der Hochschulforschenden an das geltende Recht.....	3
Abschnitt 2	Grundsätze der ethischen Forschungsarbeit an der Ohm.....	4
§ 4	Sicherheitsrelevante Forschung und verbotene Forschungsaktivitäten.....	4
§ 5	Verantwortlichkeit, Dokumentationspflicht.....	5
§ 6	Risikobewertung.....	5
§ 7	Forschungsverzicht; Forschungsabbruch	6
§ 8	Berichtspflicht	7
§ 9	Wissenschaftlicher Nachwuchs	7
Abschnitt 3	Klärung von Fragen der Forschungsethik.....	7
§ 10	Aufgaben der „Kommission für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm“	7
§ 11	Zusammensetzung und Mitglieder.....	8
§ 12	Allgemeines Verfahren	9
§ 13	Verfahrensregelungen.....	10
§ 14	Beschlussfassung	11
§ 15	Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte.....	12
Abschnitt 4	Schlussvorschriften	12
§ 16	Schlussvorschriften.....	12
§ 17	Inkrafttreten.....	13

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) ¹Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (Ohm) trägt im Rahmen der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben die Verantwortung für die an der Hochschule durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. ²Diese Satzung soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule als Hilfestellung bei der Klärung ethischer und moralischer Einzelfragen ihrer Forschung dienen.
- (2) In diesem Sinne errichtet die Ohm eine „Kommission für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm“ (Ethik-Kommission).

§ 2

Geltungsbereich

¹Diese Satzung gilt für alle in der Wissenschaft tätigen Mitglieder der Ohm (Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler). ²Dazu gehören neben dem wissenschaftlichen Personal auch Studierende, Lehrbeauftragte und wissenschaftsstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie für die Ohm in der Forschung, Lehre und Entwicklung tätig sind. ³Die Satzung gilt auch für Personen, die ein von einer Professorin oder einem Professor der Ohm betreutes Promotionsvorhaben verfolgen, auch wenn sie oder er selbst nicht Mitglieder der Ohm sind.

§ 3

Bindung der Hochschulforschenden an das geltende Recht

¹Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind bei der Planung und Durchführung ihrer Forschungstätigkeit dem geltenden Recht verpflichtet und stehen für die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer Tätigkeit ein. ²Unwissenheit oder Unkenntnis schützen in der Regel nicht vor Folgen von Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften.

Abschnitt 2 Grundsätze der ethischen Forschungsarbeit an der Ohm

§ 4

Sicherheitsrelevante Forschung und verbotene Forschungsaktivitäten

- (1) ¹Der Begriff der sicherheitsrelevanten Forschung beschreibt solche Forschungsvorhaben, die mit erheblichen sicherheitsrelevanten Risiken für verfassungsrechtliche Güter, insbesondere für die Menschenwürde, für das Leben, für die Gesundheit, für die Freiheit, für das friedliche Zusammenleben, für das Eigentum und für die Umwelt verbunden sind. ²Sicherheitsrelevante Risiken bestehen insbesondere auch bei solchen wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können oder die einer militärischen Verwendung zugeführt werden können.
- (2) ¹Die Forschung an der Ohm dient dem Gemeinwohl und der Umwelt. ²Forschungsvorhaben im Bereich der sicherheitsrelevanten Forschung werden, soweit sie nicht im Folgenden untersagt sind, mit besonderer Sorgfalt durchgeführt. ³Aufgrund ihres gemeinschädlichen Charakters sind folgende Forschungsfelder und Forschungsaktivitäten an der Ohm verboten:
1. die Erforschung und Entwicklung von Massenvernichtungswaffen, hierunter fallen insbesondere chemische, biologische, radioaktive oder nukleare Waffen.
 2. Forschung, welche soziale, verhaltensbezogene oder genetische Profilbildungen (Profiling) enthält, die geeignet ist, bei vorsätzlicher, falscher oder fahrlässiger Anwendung Diskriminierung oder Stigmatisierung zu fördern.
 3. zielgerichtete Versuche mit menschlichem Leben oder lebenden Tieren. Ausgenommen – und damit erlaubt – sind medizinische Versuche zur Entwicklung oder Fortentwicklung von Heilbehandlungen oder Heilmethoden, wenn diese unter strengster Beachtung der jeweils einschlägigen rechtlichen und ethischen Bestimmungen durchgeführt werden.
- ⁴In Zweifelsfällen kann die Ethik-Kommission der Ohm angerufen werden.

§ 5

Verantwortlichkeit, Dokumentationspflicht

- (1) ¹Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler an der Ohm ist für ihre beziehungsweise seine Forschungstätigkeit verantwortlich. ²Daher ist sie oder er bei jeder Forschungsaktivität verpflichtet, eine Risikobewertung nach den Regelungen des § 6 durchzuführen, um die Auswirkungen des Forschungsvorhabens auf die Allgemeinheit oder auf die Umwelt einzuschätzen.
- (2) ¹Gehen mit der Forschung Risiken für die Menschenwürde, für Leben oder Gesundheit von Menschen, für die Umwelt oder für andere wichtige verfassungsrechtliche Güter einher, sollen diese Risiken, ihre Abwägung mit dem voraussichtlichen Nutzen und die zu ihrer Minimierung getroffenen Maßnahmen vor Beginn und bei Veränderungen auch während der Arbeiten dokumentiert werden. ²Die Dokumentation sollte vor Beginn der Forschung der zuständigen Ethik-Kommission oder der Hochschulleitung zur Kenntnis gebracht werden.

§ 6

Risikobewertung

- (1) Jede und jeder an der Ohm tätige Wissenschaftlerin und Wissenschaftler hat hinsichtlich der geplanten Forschungsvorhaben eine Risikobewertung durchzuführen.
- (2) ¹Ziel dieser Analyse ist es, sich der möglichen Risiken und Gefahren, die aus der Forschungsarbeit resultieren können, bewusst zu werden. ²Neben einer Bewertung der Forschungsarbeit selbst ist eine Folgenabschätzung durchzuführen, die sowohl die möglichen positiven als auch die möglichen negativen Auswirkungen des Forschungsprozesses und des Forschungsergebnisses auf die Menschheit, die Umwelt und sonstige verfassungsrechtlich geschützte Güter berücksichtigt. ³Auch die erwartbaren oder möglichen Anwendungsmöglichkeiten sowie Missbrauchsmöglichkeiten Dritter sind zu berücksichtigen. ⁴Schließlich sind die Risiken, die durch ein Unterlassen der Forschung entstehen, zu berücksichtigen. ⁵Diese Aspekte sind im Rahmen einer Risikobewertung einander gegenüberzustellen und gegeneinander abzuwägen.

- (3) Bei ausländischen Forschungsaktivitäten sind die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Ohm zudem verpflichtet, die Auswirkungen auf lokale Traditionen, Gesetze und Bedürfnisse sowie einer gleichberechtigten Zusammenarbeit mit den Partnern vor Ort in die Überlegungen einzustellen.
- (4) ¹Die Ohm nutzt die Chancen und das Potenzial der Forschung zu Künstlicher Intelligenz (KI). ²Gleichzeitig ist sie sich der Risiken bewusst, die damit einhergehen. ³Solche Forschungsvorhaben erfolgen unter der Beachtung der menschlichen Autonomie, der Schadensverhütung sowie der Erklärbarkeit und Nachvollziehbarkeit der KI-Aktivität.
- (5) ¹Haben sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler umfassend über die Auswirkungen ihrer Forschung informiert, sind in einem zweiten Schritt sämtliche zumutbaren Schritte zu unternehmen, um die erkannten Risiken zu minimieren. ²Eine effektive Risikominimierung erfordert es, die Risikobewertung nicht nur zu Beginn des Vorhabens, sondern auch während der Forschungsarbeiten fortzuführen. ³Neue Erkenntnisse können zu neuen Risiken führen, denen dann mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen ist.

§ 7

Forschungsverzicht; Forschungsabbruch

- (1) ¹Ergibt die Risikobewertung nach § 6, dass die Auswirkungen des Forschungsvorhabens auf den Einzelnen, die Allgemeinheit oder auf die Umwelt nicht absehbar sind oder erweisen sich die schädlichen Einflüsse als nicht kontrollierbar, so sind die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Ohm im Einzelfall verpflichtet, auf ihre Forschungsarbeit zu verzichten, oder, soweit die Arbeiten bereits begonnen haben, die Forschungsarbeiten abubrechen und endgültig einzustellen. ²Dies kann auch dann der Fall sein, wenn die Forschung an sich keinem gesetzlichen Verbot unterliegt.
- (2) ¹Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets, ob und in welcher Weise sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. ²Im Übrigen gelten die Regeln der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem

Fehlverhalten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (WPS) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berichtspflicht

¹Führt die nach Maßgabe des § 6 durchgeführte Risikobewertung zu dem Ergebnis, dass sicherheitsrelevante Forschungsrisiken nach § 4 bestehen, ist die Ethik-Kommission der Ohm zu unterrichten.

²Zudem ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und Transfer zu informieren.

§ 9

Wissenschaftlicher Nachwuchs

¹Die ethische Bewertung von Forschungsvorhaben sowie die Folgen unethischer Forschung sollen Teil der wissenschaftlichen Ausbildung an der Ohm sein und Gegenstand der Vorlesungen und sonstigen Studieninhalte sein. ²Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Ohm sind verpflichtet, sich über die ethischen Grundlagen und Entwicklungen in ihrem jeweiligen Fachgebiet auf dem Laufenden zu halten.

Abschnitt 3 Klärung von Fragen der Forschungsethik

§ 10

Aufgaben der „Kommission für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm“

- (1) ¹Die Ethik-Kommission der Ohm unterstützt die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Beurteilung ihrer Forschungsvorhaben. ²Sie berät und beurteilt ethische und rechtliche Aspekte in den in § 4 Abs. 1 genannten sicherheitsrelevanten Fällen. ³Zudem fördert sie innerhalb der Ohm die Bewusstseinsbildung für sicherheitsrelevante Aspekte der Forschung.
- (2) ¹Kommt neben der Zuständigkeit der Ethik-Kommission der Ohm auch die Zuständigkeit einer externen Ethik-Kommission in Betracht, setzt sich die Ethik-Kommission der Ohm mit der anderen

Kommission in Verbindung.²Die betroffenen Kommissionen sollen sodann eine Vereinbarung über ihre Zuständigkeit treffen.

- (3) Die Verantwortung der ausführenden Wissenschaftlerin oder des ausführenden Wissenschaftlers für ihr oder sein Handeln bleibt unabhängig von einer Befassung durch die Ethik-Kommission bestehen.
- (4) ¹Die Ethik-Kommission arbeitet auf Grundlage der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und der wissenschaftlichen Standards unter Beachtung des aktuellen Stands der Wissenschaft und Technik sowie der einschlägigen Berufsregeln. ²Nationale und internationale Empfehlungen sind dabei zu berücksichtigen.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich abweichender Regelungen höherrangigen Rechts.

§ 11

Zusammensetzung und Mitglieder

- (1) ¹Die Ethik-Kommission besteht aus fünf Mitgliedern unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen und einer gleich hohen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern. ²Die Mitglieder müssen über Forschungserfahrung verfügen. ³Ein Mitglied soll über juristische Kenntnisse verfügen.
- (2) ¹Die Mitglieder werden vom Senat für die Dauer von vier Jahren bestellt. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Die Mitglieder wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte.
- (4) ¹Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. ²Jedes Mitglied kann aus einem wichtigen Grund durch den Senat abberufen werden. ³Das betreffende Mitglied ist zuvor schriftlich anzuhören. ⁴Die Entscheidung über die Abberufung ist schriftlich zu begründen. ⁵Für die verbleibende Amtsperiode kann der Senat ein Ersatzmitglied bestellen.
- (5) Die Zusammensetzung der Ethik-Kommission sowie Änderungen werden im Amtsblatt der Ohm öffentlich bekannt gemacht.

§ 12

Allgemeines Verfahren

- (1) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Ohm sollen sich vor der Durchführung eines Forschungsvorhabens von der Ethik-Kommission beraten lassen, wenn sicherheitsrelevante Risiken nach § 4 oder Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben mit dem Forschungsvorhaben verbunden sind.
- (3) ¹Die Ethik-Kommission wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag tätig. ²Antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule zu eigenen Forschungsvorhaben, beziehungsweise solchen, an denen die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler beteiligt ist, sowie der Senat und die Hochschulleitung. ³Der Antrag kann zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (4) ¹Stellt die Ethik-Kommission bei Sichtung des Antrages fest, dass ihr eine angemessene Befassung mit den im Antrag aufgeworfenen Fragen nicht innerhalb eines im Einzelfall angemessenen Zeitraums möglich ist, soll sie der oder dem Antragstellenden die Empfehlung aussprechen, den Antrag stattdessen bei der „Gemeinsamen Ethikkommission der Hochschulen Bayerns“ vorzulegen. ²Gleiches soll gelten, wenn die lokale Ethik-Kommission der Ansicht ist, dass sie den Antrag infolge nicht ausreichender fachlicher Vertretungsmöglichkeiten nicht sachgemäß bearbeiten kann.
- (5) ¹Die oder der Antragstellende hat in dem Antrag eine kurze laienverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie der relevanten sicherheitsrechtlichen Aspekte sowie alle für das Forschungsvorhaben relevanten Informationen beizufügen und von der Kommission angeforderte Unterlagen oder sonstige Informationen zu übermitteln. ²Sollte das Vorhaben zusätzlich von einer externen Kommission geprüft werden, so ist die Ethik-Kommission hiervon zu unterrichten.
- (6) ¹Die Kommission kann auch Hinweise Dritter zu sicherheitsrelevanter Forschung zum Thema ihrer Befassung machen. ²Auch insoweit gelten die Regelungen dieser Satzung. ³Anonyme Hinweise werden nicht verfolgt.

- (7) Für die Mitglieder gelten die Bestimmungen über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (Art. 20 und 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).
- (8) ¹Die Mitglieder sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Satzung unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. ²Sie handeln nach bestem Wissen und Gewissen. ³Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (9) ¹Sämtliche Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Vertraulichkeit verpflichtet. ²Dies gilt auch für sonstige am Verfahren nach § 12 und § 13 hinzugezogene Gutachter, Sachverständige und Personen.

§ 13

Verfahrensregelungen

- (1) ¹Die Ethik-Kommission tagt sooft es die Antragslage erfordert in nichtöffentlicher Sitzung. ²Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder der Ethik-Kommission unter Angabe der Zeit und des Ortes der Sitzung mindestens 14 (vierzehn) Tage im Voraus. ²Die Ladungsfrist kann im Einverständnis aller Mitglieder verkürzt werden. ³Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) ¹Die oder der Antragstellende hat das Recht, jederzeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben sowie von der Kommission eingeholte Gutachten und Stellungnahmen einzusehen. ²Die oder der Antragstellende soll vor der Stellungnahme durch die Ethik-Kommission angehört werden. ³Die Ethik-Kommission kann vor der Entscheidung über das zu prüfende Vorhaben eine Stellungnahme der oder des Antragstellenden einfordern. ⁴Die Ethik-Kommission kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.
- (3) ¹Die Ethik-Kommission kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen und Gutachten einholen. ²Die Ethik-Kommission kann von Antragstellern und anderen Betroffenen – auch bereits zur Vorbereitung ihres Beschlusses – ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. ³Auch die Antragstellerin oder der Antragsteller kann Sachkundige ihrer oder seiner Wahl beteiligen. ⁴Mitglieder der Ohm müssen der Ethik-Kommission wahrheitsgemäß Auskunft und Zugang zu relevanten Dokumenten

geben. ⁵Die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsgründe nach der Strafprozessordnung gelten entsprechend. ⁶Berechtigte Interessen von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern sind zu schützen, soweit dies im Rahmen eines fairen Verfahrens möglich ist. ⁷Ihre Namen sollen nur dann offengelegt werden, wenn sich Betroffene ansonsten nicht sachgerecht verteidigen können oder die Glaubwürdigkeit einer Whistleblowerin oder eines Whistleblowers zu prüfen ist.

(4) ¹Die Ethik-Kommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. ²Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.

(5) Die Ergebnisse der Sitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 14

Beschlussfassung

(1) Die Ethik-Kommission stellt – vorbehaltlich weitergehender rechtlicher Anforderungen – durch Beschluss fest, dass sie das jeweilige Forschungsvorhaben im Hinblick auf sicherheitsrelevante Risiken beraten hat.

(2) Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z. B. zur Risikominimierung, rechtlich und ethisch vertretbar erscheint.

(3) ¹Die Ethik-Kommission fasst ihre Beschlüsse unter Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern. ²Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht. ³Die Ethik-Kommission soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. ⁴Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) ¹Jedes Mitglied kann seine abweichende Meinung gesondert schriftlich niederlegen. ²Diese Stellungnahme ist der Entscheidung der Ethik-Kommission beizufügen.

- (5) ¹Die Ethik-Kommission kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in näher zu bezeichnenden Fällen ermächtigen, ggf. unter Einbeziehung eines weiteren Mitglieds, allein zu entscheiden. ²Sie oder er hat die Kommission so bald wie möglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.
- (6) ¹Die Entscheidung der Ethik-Kommission ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. ²Ablehnende Stellungnahmen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen. ³Über alle Entscheidungen informiert die oder der Vorsitzende den Senat sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Forschung und Transfer.

§ 15

Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte

- (7) Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten Risiken, die während der Durchführung des Forschungsprojektes auftreten und die in § 4 Abs. 1 genannten Schutzziele betreffen könnten, ist die oder der Vorsitzende der Ethik-Kommission unverzüglich zu unterrichten.
- (8) ¹Die Ethik-Kommission kann in diesem Fall ihre zustimmende Bewertung ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Änderungen des Forschungsvorhabens empfehlen. ²Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 16

Schlussvorschriften

¹Die Ethik-Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Darin kann sie unter anderem Anforderungen für eine Antragstellung festlegen. ³Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz und das Bayerische Hochschulgesetz sind ergänzend anzuwenden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 20. Februar 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 26. Februar 2024.

Nürnberg, den 26. Februar 2024

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 5; www.th-nuern-berg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 28. Februar 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.